

Jugendspielkommission Baden-Württemberg

EnBW Oberliga Junioren



Durchführungsbestimmungen für die Spiele der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren Baden-Württemberg im Spieljahr 2019/20

1. Allgemeines

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 5 und 6 des Vertrages über die Bildung der EnBW Oberliga, A-B- und C-Junioren Baden-Württemberg erlässt die Jugendspielkommission hiermit Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen sind für alle Vereine, die am Spielbetrieb der EnBW Oberliga, A-,B- und C-Junioren Baden-Württemberg teilnehmen, verbindlich.

Für die Abwicklung des Spielbetriebes sind die Spiel- und Jugendordnungen des Württembergischen Fußballverbandes in der jeweiligen Fassung – sowie die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Alle Spiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten Spielregeln der FIFA und den vom DFB hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Sämtliche Fragen sind zu richten an:

Jugendspielkommission der EnBW Oberliga, A-B- und C-Junioren:

bfv-Geschäftsstelle:

Sepp-Herberger-Weg 2

76227 Karlsruhe

Felix Wiedemann, Tel. 0721-40904-53 oder 0152-33773657

Fax: 0721-4090423, E-Mail: felix.wiedemann@badfv.de

Rechtsprechung der EnBW Oberliga, A-,B- und C-Junioren:

bfv-Geschäftsstelle:

Sepp-Herberger-Weg 2

76227 Karlsruhe

(siehe derzeit Angaben bei Jugendspielkommission)

2. Verwertungs- und Vermarktungsrechte

Träger der EnBW Oberliga, A-,B- und C-Junioren sind die drei Fußballverbände bfv, SBFV und wfv. Die drei Verbände sind damit Inhaber der Verwertungs- und Vermarktungsrechte dieser Ligen.

Die an den Spielen der EnBW Oberliga, A-,B- und/oder C-Junioren teilnehmenden Vereine sind mit ihrer Teilnahme gehalten, die insoweit von den drei Fußballverbänden abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Die daraus erzielten Erlöse verwenden bfv, SBFV und wfv für den Spielbetrieb der EnBW Oberliga, A-,B- und C-Junioren zugunsten der teilnehmenden Vereine.

3. Spielfeldgestaltung

Sämtliche Spiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspielen mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung der Spiele zu gewährleisten, legt die Jugendspielkommission fest:

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele im laufenden Spieljahr nicht verschiedene, sondern nur ein Spielfeld benutzen. Falls ein Verein über mehrere Spielfelder verfügt, ist er verpflichtet, das Beste als Hauptspielfeld zu melden. Im Zweifel entscheidet die Jugendspielkommission. Verstößt ein Verein gegen diese Vorschrift, wird er von der Jugendspielkommission zu den Spielen nicht zugelassen. Wird der Verstoß erst nachträglich festgestellt, entscheiden

die Rechtsinstanzen der EnBW Oberliga der A-, B- und C- Junioren. Jeder Verein ist verpflichtet, vor Beginn der Verbandsrunde der Jugendspielkommission mitzuteilen, auf welchen Spielfeldern die Heimspiele ausgetragen werden.

Bei Doppelbelegung haben Pflichtspiele der Aktiven von der Landesliga aufwärts Vorrang vor den Begegnungen der EnBW Oberligen. Begegnungen in Baden von der Kreisliga abwärts bei den Aktiven kommen nach der EnBW Oberliga.

Das gemeldete Hauptspielfeld muss über einen Naturrasen verfügen, alternativ über einen Kunstrasenplatz neuester Prägung.

Sofern weitere zugelassene Spielfelder zur Verfügung stehen, die notfalls als Ausweichspielfeld benutzt werden können, muss dies in der Meldung mit aufgeführt werden. Für diesen Fall sind auch Hartplätze und Kunstrasenplätze zugelassen.

Die zur Spielfeldgestaltung verpflichteten Vereine haften für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die Verantwortlichkeit der Vereine gilt auch in vollem Umfang, wenn die Spiele auf einer nicht vereinseigenen Platzanlage ausgetragen werden.

Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die Jugendspielkommission ein Spiel, entsprechend dem § 24 Absatz 6 der wfv-Jugendordnung auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der Jugendspielkommission ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.

Wird das Spielfeld eines Vereines von seinem Eigentümer nicht freigegeben und auch die angebotenen Ausweichspielfelder sind nicht bespielbar, so ist die Begegnung neu anzusetzen.

4. Erste Hilfe/ Ordnungsdienst

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

Platzordner, die in genügender Anzahl aufgeboden werden müssen, sind mit entsprechenden Armbinden kenntlich zu machen.

Mannschaftsbetreuer, Trainer usw. dürfen während des Spieles das Spielfeld nur dann betreten, wenn sie hierzu vom Schiedsrichter aufgefordert werden.

Jedes Tor ist während des Spieles nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauer-Plätzen muss außerdem ein angemessener Abstand eingehalten werden, so dass der Spielablauf nicht gestört wird. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen keine Gegenstände angebracht werden, an denen sich die Spieler verletzen können.

Den Vereinen wird empfohlen, zur Bewältigung des Problems „Alkoholausschank auf Sportplätzen“ äußerste Zurückhaltung zu üben.

5. Spielwertung, sowie An- und Absetzung von Spielen

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat.

Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg), sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet nicht die Tordifferenz, sondern es ist ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden (§21 Absatz 2 wfv-Jugendordnung). Die von der Jugendspielkommission erstellte Terminliste ist für alle Vereine bindend. Terminänderungen und Spielabsetzungen kann nur die Jugendspielkommission vornehmen.

Spielverlegungen sind nur in begründeten Fällen noch möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gegners. Der Antrag mit den Unterschriften beider Vereine muss rechtzeitig bei der Jugendspielkommission eingegangen sein, die darüber dann entscheidet. Die Bearbeitungsgebühr für einen Antrag auf Spielverlegung beträgt 25 Euro. Anträge auf Spielabsetzungen wegen verletzter oder erkrankter Spieler sind nicht zulässig.

Ist ein Verein der Meinung, sein Platz sei unbespielbar, so hat er dies der Jugendspielkommission zu melden. Darauf wird ein von ihr bestimmter Mitarbeiter den Platz besichtigen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereines.

Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, kann nur die Jugendspielkommission treffen.

Der zur Leitung eines Spieles eingeteilte Schiedsrichter ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Spiel abzusetzen. Er kann nur, wenn er am Spieltag selbst an Ort und Stelle die Unbespielbarkeit des Platzes festgestellt hat, den Ausfall des Spieles verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht. Die Abrechnung der Unkosten erfolgt nach §51 der wfv-Spielordnung.

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern soll der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung bei dem Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuholen.
4. Alle Spielab- und Spielansetzungen müssen schriftlich vorgenommen werden. Etwaige telefonisch vorausgegebene Mitteilungen sind anschließend schriftlich zu bestätigen.

6. Anfangszeiten

Die Jugendspielkommission hat für die Spiele der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren nachstehenden Spielbeginn festgelegt:

EnBW Oberliga, A-Junioren:	Spiele an Sonn- und Feiertagen	14.00 Uhr
EnBW Oberliga, B-/C-Junioren:	Spiele an Samstagen	Nov., Dez., Jan. 14.30 Uhr
	Februar	15.00 Uhr
	März	15.30 Uhr
	Sept./Okt./April/Mai/Juni	16.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Jugendspielkommission eine andere Anfangszeit bestimmen.

7. Spieltag -Verwendung von Beleuchtungsanlagen

Der Spieltag der EnBW Oberliga, A-Junioren ist grundsätzlich der Sonntag. Samstagsspiele sind möglich, wenn sich die Vereine einigen. Sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

Der Spieltag der EnBW Oberliga, B- + C-Junioren ist grundsätzlich der Samstag. Sonntagsspiele sind möglich, wenn sich die Vereine einigen. Sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtungsanlage ausreicht, um das Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

8. Spiele unter Flutlicht

Die Spiele der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind. Spiele unter Flutlicht bedürfen der Zustimmung des Gegners.

1. Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke von mindestens 150 Lux vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet; entsprechender Nachweis ist jeweils vor Beginn einer Verbandsspielrunde mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspieles gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtungsanlage abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder Abbruch des Spieles.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele durch ein Fachunternehmen geprüft und gereinigt werden.
- b) Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
- c) Die Installationen sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

9. Kontrolle der Spielerlaubnis

a) Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Nähe der Umkleidekabinen des SR und der Mannschaften ein funktionsfähiger Computer mit Internet-Anschluss und funktionsfähigem Drucker befindet.

**In den DFBnet-Online-Spielberichtsbogen sind durch die Vereinsverantwortlichen bis 45 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen beider Vereine einzupflegen.
Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freizugeben.**

Nach Freigabe des Spielberichts werden vom Heimverein mindestens 3 Ausdrücke erstellt und übergeben an:

1. Schiedsrichter
2. Gastverein
3. Heimverein

Sind Spieler systembedingt edv-technisch nicht auswählbar, können diese manuell auf dem Spielbericht eingetragen werden. Auch dies muss unbedingt vor Spielbeginn nach dem Ausdruck erfolgen. Der Spieler ist mit Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum in den Spielbericht einzutragen.

Sämtliche Nacherfassungen oder sonstige Änderungen der Spieler auf dem Spielbericht bzw. des Spielberichts sind nach Freigabe nur noch zusammen mit dem SR und einem Verantwortlichen des Spielgegners möglich.

Nach Spielbeginn sind keinerlei Änderungen bei der Aufstellung mehr möglich. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

Bei einem systembedingtem Ausfall ist ebenfalls 45 Minuten vor Spielbeginn ein herkömmlicher „Papierspielbericht“ von beiden Vereinen auszufüllen.

Kann nur ein Verein den Spielbericht nicht bearbeiten, so pflegt der Spielgegner trotzdem seine eigenen Daten in den DFB-Online-Spielbericht ein und der Spielbericht wird wie oben ausgedruckt. Der Spielbericht wird danach vom anderen Verein per Hand ausgefüllt und anschließend dreimal kopiert.

Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ihm ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist.

b) Passkontrolle

Spieler müssen sich durch einen vollständigen „Spielerpass online“ legitimieren. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat. Ersatzweise ist der Nachweis der Legitimation ist auch dann erbracht, wenn für den betreffenden Spieler der „klassische Spielerpass“ zur Verfügung steht. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses oder des Spielerpass Online kann der betreffende Spieler auch unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

10. Spielberechtigung

a) Nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in den darunter befindlichen Spielklassen.

Für Jugendliche, die auch in der **A- Junioren Bundesliga-Mannschaft** ihres Vereines zum Einsatz kommen, gilt § 28a der DFB-Jugendordnung. Darin ist folgendes vermerkt:

1. Stammspieler einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der A-Junioren-Bundesliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die A-Junioren-Bundesliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.

5. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anders lautende Festspielregelungen erlassen. **In diesem Fall kann § 16 Ziffer 4, Absatz 4 der wfv-Jugendordnung zum Tragen kommen. Der lautet wie folgt: Nach dem letzten Verbandsrundenspiel der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Verbandsrundenspiele der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.**

6. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Bundesliga unberührt. **Dasselbe gilt für einen B-Junioren-Spieler in der EnBW Oberliga der A-Junioren.**

7. Die Nr. 1 bis 6 gelten für die **B-Junioren-Bundesliga** entsprechend.

8. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

9. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

b) Nach einem Einsatz in der C-Junioren-Regionalliga in der darunter befindlichen Spielklasse.

Jugendliche, die Stammspieler der C-Junioren-Regionalliga Süd sind, dürfen in der EnBW Oberliga der C-Junioren nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Regionalliga nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga des Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler die Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragene Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga des Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga sind Spieler des Vereins auch wenn sie nicht Stammspieler in der C-Junioren-Regionalliga sind, für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zehn Tage für die EnBW Oberliga der C-Junioren, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Verbandsrundenspiel der laufenden Saison der C-Junioren-Regionalliga können Spieler dieser Mannschaft nur dann in der EnBW Oberliga der C-Junioren eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Verbandsrundenspiele der Regionalligamannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht bei Freundschaftsspielen.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

11. Mitwirkung von Gastspielern

Die Mitwirkung von Gastspielern in der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren ist nicht gestattet.

12. Spielertausch

Bei allen Spielen der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren können während der vollen Spieldauer vier Spieler ausgetauscht werden.

Ausgewechselte Spieler können nicht wieder in die Mannschaft genommen werden. Spieler, die des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

Auch die lediglich für einen Austausch vorgesehenen Spieler haben an der Passkontrolle teilzunehmen. Der Ersatztorhüter ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Austauschspieler können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in Höhe der Mittellinie in das Spiel eintreten.

13. Spielkleidung -Rückennummern

Die Rückennummern und -falls angebracht- der Spielernamen auf der Rückseite der Spielkleidung müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben.

Torwart und Ersatztorwart müssen sich hinsichtlich der Spielkleidung von den Feldspielern unterscheiden. Die Trikots der Torhüter beider Mannschaften müssen sich dagegen nicht unterscheiden.

Die Nummerierung und der Spielernamen müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen, gegebenenfalls ist ein neutrales, mit einer Rückennummer versehenes, der Spielbekleidung entsprechendes Trikot zu verwenden.

Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung müssen die beiden Gegner eine Einigung herbeiführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.

Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.

14. Spielführer

Die Spielführer der Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Armbinde ist am linken Oberarm zu tragen und muss sich in der Farbe von der jeweiligen Spielkleidung deutlich abheben.

Die Spielführer veranlassen, dass beide Mannschaften vor Spielbeginn zusammen mit dem Schiedsrichter auf das Spielfeld einlaufen.

Der Spielführer hat den Schiedsrichter während und nach Beendigung des Spieles zu unterstützen. Er allein ist berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen und über das Spielergebnis zu befragen.

14a. Trainer mit Lizenz

Die Vereine der EnBW Oberligen der A-, B- und C-Junioren **müssen ab der Saison 2019/20** ihre jeweiligen Mannschaften von einem lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz hauptverantwortlich betreuen lassen-

Endet die Tätigkeit des hauptverantwortlichen Trainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, einem Trainer ohne die erforderliche Lizenz die hauptverantwortliche Betreuung übertragen werden.

Für Aufsteiger gilt, dass diese Mannschaften bis längstens 31.12. des jeweiligen Spieljahres von einem Trainer ohne die erforderliche Lizenz hauptverantwortlich weiterbetreut werden können, soweit dieser bereits in der Spielzeit zuvor für die betreffende Mannschaft hauptverantwortlich war.

Über Ausnahmen zu den vorstehenden Vorgaben entscheidet auf Antrag die Jugendspielkommission. Verstöße werden im Wege des Verwaltungsentscheides mit einem Bußgeld zwischen EUR 500 und EUR 2.500 geahndet.

15. ShakeHands vor Spielbeginn

Unmittelbar vor der Platzwahl hat der Spielführer der Heimmannschaft darauf hinzuwirken, dass die Spieler der Gastmannschaft und der Schiedsrichter per Handschlag begrüßt werden. Danach begrüßt die Gastmannschaft den Schiedsrichter ebenso per Handschlag.

16. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten zu den Spielen der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren erfolgt durch die Oberliga -Schiedsrichterkommission im Einvernehmen mit der Jugendspielkommission.

Die in der EnBW Oberliga der A- und B-Junioren für die Spielleitung eingesetzten Schiedsrichter müssen mindestens der Landesliga-Liste angehören. Die Schiedsrichter bei den C-Junioren müssen für die Bezirksliga (in Baden Kreisliga) klassifiziert sein. Die Spiele der A- und B-Junioren werden mit SR-Assistenten, die Spiele der C-Junioren ohne SR-Assistenten durchgeführt.

Tritt ein Schiedsrichter-Gespann (A- und B-Junioren) oder ein Schiedsrichter (C-Junioren) nicht an, so hat sich –in Änderung von § 27 Absatz 2 der wfv-Jugendordnung und von § 39 Absatz 1 und 2 der wfv-Spielordnung- der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter für die A- und B-Junioren muss mindestens der Bezirks-/Kreisliga-Liste, der bei den C-Junioren mindestens der Kreisklasse A angehören. Ein Ersatz-Schiedsrichter, der diese Qualifikation erfüllt und keinem der beteiligten Vereine angehört, kann nicht abgelehnt werden. Erfüllt der Ersatz-Schiedsrichter diese Qualifikation und gehört er einem der beteiligten Vereine an, so kann er vom anderen Verein abgelehnt werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den ablehnenden Verein als verloren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 39 der wfv-Spielordnung.

Die Vergütung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wurde wie folgt festgelegt:

EnBW Oberliga, A- und B-Junioren:

SR **40 Euro** und SR-Ass. je **20 Euro** plus **0,30 Euro** pro gefahrene Kilometer

EnBW Oberliga, C-Junioren

SR **28 Euro** plus **0,30 Euro** pro gefahrener Kilometer

Die Abrechnung nimmt der Schiedsrichter mit der bfv - Geschäftsstelle vor. Die anfallenden Schiedsrichterspesen sämtlicher **Mannschaften** der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren werden aus dem Kooperationsvertrag mit der EnBW bestritten. Hinzu kommt noch eine Fahrgeldentschädigung für die Juniorenmannschaften der Amateurvereine. Die Aufteilung an die einzelnen Vereine erfolgt nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern. Die Kilometer-Zusammenstellung wird durch die bfv-Geschäftsstelle vorgenommen, während die Auszahlung in zwei Raten erfolgen wird.

17. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Spielen der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren erfolgt in erster Instanz durch das Sportgericht der Oberliga und in zweiter Instanz durch das Berufungsgericht der Oberliga Baden-Württemberg.

Grundlagen der Rechtsprechung sind die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Strafbestimmungen und die Finanzordnung des Württembergischen Fußballverbandes.

Einsprüche sind gebührenfrei aber kostenpflichtig.

18. Feldverweis und Vorsperre

Der Schiedsrichter kann einen Jugendlichen für die Dauer von fünf Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint.

Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen werden. Dagegen ist eine Verwarnung (gelbe Karte) nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Jugendlichen unzulässig.

Endet ein Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Verweigert der Jugendliche nach Ablauf der Strafzeit das Weiterspielen, so gilt die Hinausstellung als Feldverweis auf Dauer.

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das Sportgericht der Oberliga automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem Sportgericht der Oberliga gegenüber zu dem Vorfall äußern. Die Vereinsäußerung hat an die bfv-Geschäftsstelle zu gehen.

19. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden nicht generell festgesetzt. Die Höhe wird von jedem Verein selbst bestimmt.

20. Auf- und Abstieg

a) Aufstieg zur A- und B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest

Die Meister der EnBW Oberliga der A-Junioren und der B-Junioren in der Saison 2019/20 steigen direkt in die A-Junioren und B-Junioren Bundesliga Süd/Südwest auf. Sofern er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit ist, endet das Aufstiegsrecht beim Viertplatzierten der Abschlusstabelle 2019/20.

b) Aufstieg zur C-Junioren-Regionalliga Süd

Der Meister (sofern er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit ist, endet das Aufstiegsrecht beim Viertplatzierten der Abschlusstabelle 2019/20) der EnBW Oberliga der C-Junioren in der Saison 2019/20 steigt direkt in die C-Junioren-Regionalliga Süd auf.

c) Abstieg aus der A- und B-Junioren-Bundesliga sowie C-Junioren-Regionalliga Süd

Steigen Vereine des badischen, südbadischen und/oder württembergischen Fußballverbandes aus der A- und B-Junioren-Bundesliga und/oder der C-Junioren-Regionalliga Süd ab, werden sie der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren zugeteilt. Aus der A- und B-Junioren-Bundesliga jeweils höchsten drei Mannschaften ab. Aus der C-Junioren-Regionalliga steigen höchstens zwei Mannschaften ab.

d) Abstieg aus der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren

Aus der EnBW Oberliga der A-, B-, und C-Junioren müssen am Ende des Spieljahres 2019/20 zwei oder drei Mannschaften ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit absteigen. Ein verminderter Aufstieg aus den Landesverbänden (Ziffer f) zieht einen verminderten Abstieg aus der EnBW Oberliga nach sich.

e) Ausschluss oder Ausscheiden aus der EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren

Wird eine Mannschaft aus der EnBW Oberliga der A-, B- oder C-Junioren ausgeschlossen oder scheidet sonst eine Mannschaft –gleichgültig aus welchem Grund- aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Mannschaften.

f) Aufstieg in die EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren

In die EnBW Oberliga der A-, B- und C-Junioren steigen jeweils ein Vertreter aus Baden, Südbaden und Württemberg auf. Die Ermittlung der jeweiligen Vertreter regeln die Landesverbände eigenverantwortlich. Das Aufstiegsrecht endet mit dem vierten aufstiegsberechtigten Verein der obersten Spielklasse eines jeden Landesverbandes.

g) Bei Punktgleichheit von 3 Mannschaften

Spiele um die Meisterschaft:

1. Spiel: wird ausgelost
2. Spiel: Gewinner aus 1. Spiel spielt gegen Freilos
Sieger aus 2. Spiel ist Meister!

Spiele um Klassenerhalt:

1. Spiel: wird ausgelost (Gewinner gerettet)
2. Spiel: Verlierer aus 1. Spiel spielt gegen Freilos
Verlierer aus 2. Spiel ist Absteiger!

Auf- und Abstiegsregelung für die Saison 2019/20 der A-, B- und C-Junioren

EnBW Oberliga der A-Junioren

Oberliga 2019/20	12	12	12	12	Mannschaften
Zuzüglich					
Absteiger aus BuL	0	1	2	3	
Aufsteiger aus VL	3	3	3	3	
ergeben	15	16	17	18	
abzüglich					
Aufsteiger in BuL	1	1	1	1	
Absteiger in VL	2	3	3	3	
Oberliga 2020/21	12	12	13	14	Mannschaften

EnBW Oberliga der B-Junioren

Bei einem Aufsteiger in die Bundesliga

Oberliga 2019/20	13	13	13	13	Mannschaften
Zuzüglich					
Absteiger aus BuL	0	1	2	3	
Aufsteiger aus VL	3	3	3	3	
ergeben	16	17	18	19	
abzüglich					
Aufsteiger in BuL	1	1	1	1	
Absteiger in VL	3	3	3	3	
Oberliga 2020/21	12	13	14	15	Mannschaften

Bei keinem Aufsteiger in die Bundesliga

Oberliga 2019/20	13	13	13	13	Mannschaften
Zuzüglich					
Absteiger aus BuL	0	1	2	3	
Aufsteiger aus VL	3	3	3	3	
ergeben	16	17	18	19	
abzüglich					
Aufsteiger in BuL	0	0	0	0	
Absteiger in VL	3	3	3	3	
Oberliga 2020/21	13	14	15	16	Mannschaften

EnBW Oberliga der C-Junioren

<u>Oberliga 2019/20</u>	15	15	15	<u>Mannschaften</u>
Zuzüglich				
Absteiger aus Rel	0	1	2	
<u>Aufsteiger aus VL</u>	3	3	3	
ergeben	18	19	20	
abzüglich				
Aufsteiger in Rel	1	1	1	
<u>Absteiger in VL</u>	4	4	4	
Oberliga 2020/21	13	14	15	Mannschaften

Karlsruhe im Juli 2019
 Vorsitzender der Jugendspielkommission
R. Ettner